

Aktenzeichen: 2 AZN 26/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 4. April 1984

- 2 AZN 26/84 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 9. Juni 1982

- 22 Ca 6/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 15. November 1983

- 3 Sa 66/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 26/84

3 Sa 66/82 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

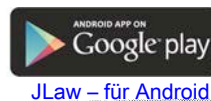
pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 4. April
1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landesar-
beitsgerichts Berlin vom 15. November 1983
- 3 Sa 66/82 - wird unter gleichzeitiger Ab-
lehnung des Antrages auf Gewährung von Pro-
zeßkostenhilfe als unzulässig verworfen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat u n d eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).



Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

2. Die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde im vorliegenden Fall genügt den Anforderungen schon in formaler Hinsicht nicht.

a) Der Beschwerdeführer verkennt zunächst die Bedeutung der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 4. August 1981 - 3 AZN 107/81 - (AP Nr. 9 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz), wonach eine Divergenz auch durch nur scheinbar fallbezogene Formulierungen im anzufechtenden Urteil begründet werden kann. Wie der Senat bereits im Beschluß vom 16. Dezember 1982 - 2 AZN 337/82 - (AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt) klargestellt hat, folgt aus dem angezogenen Beschluß nicht, daß jede Rechtsanwendung (Subsumtion) zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes enthält. Es ist vielmehr nach wie vor systematisch



streng zwischen einer unrichtigen Rechtsanwendung und einer echten Divergenz zu unterscheiden. Bei einer Divergenz müssen sich die voneinander abweichenden Rechtssätze aus der angezogenen wie aus der anzufechtenden Entscheidung unmittelbar und so deutlich ablesbar ergeben, daß nicht zweifelhaft bleibt, welche Rechtssätze die einander gegenübergestellten Entscheidungen aufgestellt haben.

b) Diese Voraussetzung ist bei den von der Beschwerde beanstandeten Ausführungen des Landesarbeitsgerichts nicht erfüllt.

aa) Mit der Frage der Befristung von Arbeitsverhältnissen zum Zwecke der Erprobung des Arbeitnehmers hat sich das Berufungsgericht im anzufechtenden Urteil, wie der Beschwerdeführer selbst einräumt, "nicht befaßt". Das Landesarbeitsgericht hat demzufolge zu dieser Problematik auch weder einen abstrakten Rechtssatz aufgestellt noch findet sich im anzufechtenden Urteil eine - auch nur scheinbar fallbezogene - Formulierung, die auf einen divergierenden abstrakten Rechtssatz schließen läßt. Der sachlich hinter den Ausführungen in der Beschwerdeschrift stehende Vorwurf der unterlassenen Rechtsanwendung könnte vom Senat erst im Rahmen einer bereits zugelassenen Revision geprüft werden. Die Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde vermag eine vermeintliche fehlerhafte bzw. unterlassene Rechtsanwendung durch das Berufungsgericht nicht zu begründen.

bb) Entsprechendes gilt für die Frage der Wirksamkeit einer Befristung des Arbeitsverhältnisses aufgrund der Ungewißheit über



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die zukünftige Finanzierung des Arbeitsplatzes. Auch insoweit "läßt die anzufechtende Entscheidung einzelfallübergreifende Ausführungen ... vermissen," wie der Beschwerdeführer selbst vorträgt. Demzufolge hat der Beschwerdeführer den nach seiner Meinung "in den Entscheidungsgründen des anzufechtenden Urteils inzident enthaltenen Rechtssatz" aufgrund der von ihm vermißten bzw. für rechtsfehlerhaft gehaltenen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts selbst gebildet. Die Bildung von allgemeinen Rechtssätzen durch den Beschwerdeführer auf der Grundlage von ihm behaupteter Rechtsfehler des Landesarbeitsgerichts ist aber keine Darlegung eines vom Berufungsgericht aufgestellten abstrakten Rechtssatzes.

cc) Im übrigen hat das Berufungsgericht entgegen der Annahme des Beschwerdeführers seine Entscheidung auch in der Sache keineswegs damit begründet, der Abschluß eines befristeten Arbeitsvertrages sei unabhängig davon gerechtfertigt, daß zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses absehbar gewesen sei, ob zum Befristungsende noch weitere Arbeiten und entsprechende freie Haushaltsmittel vorhanden seien. Das Landesarbeitsgericht hat vielmehr aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme angenommen, dem Kläger seien Aufgaben von begrenzter Dauer übertragen worden, und diese Arbeiten seien mit der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses auch tatsächlich entfallen. Ob das Berufungsgericht hierbei alle im anzufechtenden Urteil zitierten abstrakten Rechtssätze, die das Bundesarbeitsgericht aufgestellt hat, auch richtig auf den Einzelfall angewandt hat, kann hingegen vom Senat nicht im Rahmen des Beschwerdeverfahrens geprüft werden.



II. Die Gewährung der Prozeßkostenhilfe war demzufolge mangels Erfolgsaussicht zu versagen und die Nichtzulassungsbeschwerde gem. § 72 a Abs. 5 ArbGG mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Weller



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)